

8. ÄNDERUNG DER

VERBANDSSATZUNG

Aufgrund der §§ 1,2,5 und 6 des „Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)“ vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in der derzeit gültigen Fassung, haben sich die Gemeinden Hardheim, Höpfingen, Königheim, Kilsheim und Walldürn zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und eine Satzung vereinbart. Diese Satzung wurde zuletzt durch die Verbandsversammlung des Krankenhausverbandes Hardheim-Walldürn, Sitz: Hardheim, in der Sitzung am 17.12.2003 geändert und beschlossen. Die nachfolgende Satzung stellt die gesamte Neufassung dar.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden

Hardheim, Höpfingen und Walldürn (Neckar-Odenwald-Kreis)
Kilsheim und Königheim (Main-Tauber-Kreis)
bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts:

(3) Der Zweckverband führt den Namen:

„KRANKENHAUSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN“

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hardheim.

(5) Kraft Rechtsnachfolge vertritt

- a) Hardheim
die bisherigen Verbandsgemeinden Hardheim, Bretzingen, Gerichtstetten und
Schweinberg,
- b) Höpfingen
die bisherigen Verbandsgemeinden Höpfingen und Waldstetten
- c) Kilsheim
die bisherige Verbandsgemeinde Steinfurt,
- d) Königheim
die bisherige Verbandsgemeinde Pülfringen.

§ 2 **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenpflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Krankenhauses sowie der Einrichtung für das Betreute Wohnen in Hardheim und den Betrieb der geriatrischen Rehabilitation sowie der Altenpflege im Geriatriezentrum St. Josef Walldürn.
Der Verband fördert die Fortentwicklung beider Betriebsstätten samt deren Nebeneinrichtungen.
- (2) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen werden vom Verband erstellt, unterhalten und erneuert. Sie sind sein Eigentum. Dieses Eigentum ist im Bestand zu erhalten, nach Bedarf zu ergänzen und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist zu erweitern.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Abgrenzung der Befugnisse**

- (1) Die Verbandsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiete des Krankenhaus- und Altenpflegeheimwesens, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde, mit Ausnahme bereits bestehender Einrichtungen.
- (2) Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband für die satzungsmäßige Durchführung seiner Aufgaben die notwendige Akteneinsicht und sichern der Verbandsverwaltung die erforderliche Amtshilfe zu.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung, 2. Teil, sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
- a) den Bürgermeistern der Gemeinde Hardheim, der Gemeinde Höpfingen, der Gemeinde Königheim, der Stadt Kilsheim und der Stadt Walldürn
 - b) 4 weiteren Vertretern der Gemeinde Hardheim
 - c) 4 weiteren Vertretern der Stadt Walldürn

Die Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates der Verbandsgemeinden gewählt.

Für die Vertreter der Verbandsgemeinden sind aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter zu wählen.

Der Leitende Arzt des Krankenhauses Hardheim und der Leitende Arzt der geriatrischen Rehabilitationsabteilung des Geriatriezentrums St. Josef Walldürn sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter und weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung endet vorzeitig, wenn deren regelmäßige Amtszeit als Bürgermeister oder Gemeinderat endet.

Nach der Neuwahl der Gemeinderäte bleiben die aus der Mitte des Gemeinderats gewählten weiteren Vertreter solange im Amt, bis der neue Gemeinderat sie bestätigt oder neue weitere Vertreter gewählt hat. Die Bestätigung bzw. Neuwahl soll innerhalb von 2 Monaten nach der Gemeinderatswahl erfolgen.

Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus dem Gemeinderat aus, so ist für die Restdauer seiner Amtszeit vom Gemeinderat ein Ersatzmann zu wählen. Die Vertretung der Verbandsmitglieder durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

- (3) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinden können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der beschließende Ausschuss für die Betriebsstätte „**Krankenhaus Hardheim**“ besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Hardheim als Vorsitzendem
 - b) und den 4 weiteren Vertretern der Gemeinde Hardheim gemäß § 6 Abs. 1 b)

Der Leitende Arzt des Krankenhauses Hardheim ist beratendes Mitglied des beschließenden Ausschusses für das Krankenhaus Hardheim.

- (2) Der beschließende Ausschuss für die Betriebsstätte „**Geriatrizentrum St. Josef Walldürn**“ besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister der Stadt Walldürn als Vorsitzendem
 - b) und den 4 weiteren Vertretern der Stadt Walldürn gemäß § 6 Abs. 1 c)

Der Leitende Arzt des Geriatrizentrum St. Josef Walldürn ist beratendes Mitglied des beschließenden Ausschusses für das Geriatrizentrum St. Josef Walldürn.

- (3) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund des § 10 dieser Satzung oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen insbesondere:

1. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Liquidatoren,
 3. Erlass und Änderung von Satzungen,
 4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 5. Einstellung und Entlassung, sowie alle weiteren personalrechtlichen Angelegenheiten des Verwaltungsdirektors, des Pflegedienstleiters und des stellv. Verwaltungsdirektors,
 6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
 7. Feststellung von Wirtschaftsplänen und deren Nachträge
 8. Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresbilanz (Jahresabschluss),
 9. Beschluss über die Investitions- und Betriebskostenumlage nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung,
 10. Errichtung von Anlagen oder wesentliche Änderungen der Einrichtung und des Betriebes, soweit beide Betriebsstätte gemeinsam betroffen sind,
 11. Erlass von Geschäftsordnungen,
 12. Festsetzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen, zwischen dem Krankenhausverband und den Benutzern/Bewohnern
 13. alle vom Verbandsvorsitzenden und den beschließenden Ausschüssen vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber 1 x im Jahr.

Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragt.

(4) Für den Geschäftsgang gilt § 15 GKZ.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, sowie zwei weitere stimmberechtigte Verbandsmitglieder (also insgesamt drei Verbandsmitglieder) anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltung gilt als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Wahlen gelten die Vorschriften gem. § 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 37 Abs. 7 GemO entsprechend.

(6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Urkundspersonen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift ist den Vertretern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats nach der Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der nichtöffentliche Teil der Sitzungsniederschrift ist im öffentlichen Teil der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 9

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse sind Teilorgane der Verbandsversammlung. Sie entscheiden über alle Angelegenheiten der jeweiligen Betriebsstätten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund § 8 und § 10 dieser Satzung zuständig ist.

(2) **Der Beratung durch die beschließenden Ausschüsse unterliegen insbesondere:**

a) Beratung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

b) Beratung über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz,

(3) Der Beschlussfassung durch die beschließenden Ausschüsse unterliegen insbesondere:

- a) Verpflichtung bzw. Zulassung von Belegärzten und Zuteilung der Belegbetten, sowie Verpflichtung von Vertragsärzten.
 - b) Berufung der leitenden Ärzte,
 - c) Auftragsvergaben und Rechtsgeschäften, die den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen,
 - d) Höhergruppierung von leitenden Mitarbeitern, soweit nicht im Tarifvertrag vorgegeben,
 - e) Festsetzung der Pflegesätze und sonstiger Vergütungssätze (§ 15),
- (4) Der beschließende Ausschuss wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (5) Der beschließende Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des beschließenden Ausschusses gehören muß, beim Vorsitzenden beantragen.
- (6) Für den Geschäftsgang gilt § 15 GKZ.
- (7) Der beschließende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltung gilt als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Die Niederschriften über die Verhandlungen des beschließenden Ausschusses sind vom Ausschussvorsitzenden, einer Urkundsperson und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift ist den Vertretern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats nach der Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der nichtöffentliche Teil der Sitzungsniederschrift ist im öffentlichen Teil der folgenden Sitzung des Beschließenden Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 10 **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der Bürgermeister der Gemeinde Hardheim und sein Stellvertreter der Bürgermeister der Stadt Walldürn sein.

Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen aller der Verbandsversammlung angehörigern Verbandsmitglieder.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Stellvertreter zu wählen.

- (2) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder nach vorzeitigem Ausscheiden in der darauffolgenden Sitzung durchzuführen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Führung des Vorsitizes in der Verbandsversammlung,
2. Vertretung des Zweckverbandes nach außen,
3. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. Erledigung der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
5. Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern (z.B. Stationsschwestern, Leitende OP-Schwester/Pfleger, Küchenleiter/-leiterin),
6. Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
7. Regelung der Anordnungsbefugnis,
8. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten unter den Krankenhausärzten bzw. zwischen dem Leitenden Arzt und dem Verwaltungsdirektor oder der Pflegedienstleitung.
9. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten Dritter gegenüber den Verbands-einrichtungen bis zur Höhe von 5.000,-- Euro.
10. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandseinrichtungen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall.

§ 11
Verbandsverwaltung - Verbandsbedienstete

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ein.

Der Zweckverband fördert die Fortbildung der Bediensteten.

- (2) Der Zweckverband bestimmt in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan die Stellen der Beamten, sowie der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben im Wirtschaftsjahr erforderlich sind.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung und Verwaltungsleitung bestellt die Verbandsversammlung einen Verwaltungsdirektor.

Dieser ist für eine ordnungsgemäße Wirtschafts-, Kassen-, und Rechnungsführung und die wirtschaftliche Führung der Verbandsbetriebe verantwortlich.

Er ist auch Schriftführer der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse.

Über alle wichtigen Angelegenheiten der Verbandsbetriebe hat der Verwaltungsdirektor die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse zu unterrichten.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann aus seinem Geschäftsbereich einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Aufgabengebiete dem Verwaltungsdirektor übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Verbandsvorsitzende kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (5) Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehören:

a) Personalangelegenheiten und Stellenbewirtschaftung

- Ermittlung des Personalbedarf,
- Personalplanung, Personalentwicklung, Personalbeschaffung,
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie sonstige Personal-Angelegenheiten, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,
- Personalsachbearbeitung

b) Dienststellenleiter gemäß dem baden-württembergischen Personalvertretungsrecht

c) Finanzwesen

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht
- Vollzug des Wirtschaftsplanes nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten Dritter gegenüber den Verbandseinrichtungen bis zur Höhe von 2.500,-- Euro
- Verzicht auf Ansprüche, Abschluß von Vergleichen sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandseinrichtungen bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall.
- Bewirtschaftung der Fördermittel

d) Beschaffungswesen, Bau und Technik

- Vergabe aller Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen in unbeschränkter Höhe, soweit im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder für die Aufrechterhalten des Betriebes notwendig.
- Investitionen bis zu 12.500,-- Euro, soweit in Wirtschaftsplan enthalten
- Vorbereitung der Vergabeentscheidungen durch die beschließenden Ausschüsse bzw. den Verbandsvorsitzenden
- Entscheidung über die Durchführung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten

e) Öffentlichkeitsarbeit

f) Ausübung des Hausrechts

§ 12
Ärzte

- (1) Für die ärztliche Versorgung im Krankenhaus Hardheim gilt das Belegarztsystem. Über die Zulassung als Belegarzt entscheidet der beschließende Ausschuss des Krankenhauses Hardheim. Die Zulassung gilt nur als erfolgt, wenn ein Belegarztvertrag rechtsgültig abgeschlossen ist.

Für die ärztliche Versorgung in der geriatrischen Rehabilitationsabteilung des Geriatriezentrums St. Josef Walldürn gilt das Vertragsarztsystem. Über die Zulassung als Vertragsarzt entscheidet der beschließende Ausschuss des Geriatriezentrum St. Josef Walldürn. Zulassung gilt nur als erfolgt, wenn ein entsprechender Arztvertrag rechtsgültig abgeschlossen ist.

- (2) Einer der Vertragsärzte des Geriatriezentrums St. Josef Walldürn wird von dem beschließenden Ausschuss als „Leitender Arzt“ berufen.

Der Leitende Arzt des Krankenhauses Hardheim wird vom beschließenden Ausschuss für drei Jahre berufen. Er gehört der chirurgischen oder internistischen Abteilung an.

Demselben obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie sind fachliche Vorgesetzte des Medizinisch-Technischen-, und des Pflegedienstes,
 - b) sie vertreten die Belegärzte/Vertragsärzte gegenüber dem Träger der Einrichtungen,
 - c) sie entscheiden über Aufnahme und Entlassung von Kranken anderer Belegärzte/Vertragsärzte im Falle deren Verhinderung,
 - d) sie sind für den sachgemäßen, hygienischen und wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Der Krankenhausverband kann von den Belegärzten/Vertragsärzten ein Nutzungsentgelt erheben. Die Höhe dieses Entgeltes setzt der jeweilige beschließende Ausschuss fest.

§ 13

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

III. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes

§ 14

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Krankenhausverbandes finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts entsprechend § 20 GKZ in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung.

Für das Krankenhaus Hardheim sowie das Altenpflegeheim Walldürn sind die spezialgesetzlichen Regelungen wie z.B. Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) sowie Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) zu beachten.

Auf das Rechnungswesen der Geriatrischen Rehabilitation Walldürn werden die Vorschriften für das Rechnungswesen der Krankenhäuser (KHBV) entsprechend angewendet.

§ 15

Investitionen und Betriebsaufwand

- (1) Das Krankenhaus mit Wohnheim in Hardheim und das Geriatriezentrum St. Josef mit Alten- und Altenpflegeheim in Walldürn werden als getrennte Betriebsstätten geführt. Für jede Betriebsstätte werden
 - a) die Betriebskosten
 - b) die Kosten für Investitionen und Darlehenstilgungengetrennt ermittelt.
Kosten, die beide Betriebsstätten betreffen, werden anteilig zugeordnet.
- (2) Die Betriebskosten werden vorrangig durch Erlöse aus Krankenhaus- und Pflegeleistungen, aus Wahlleistungen sowie sonstige Einnahmen der Einrichtungen gedeckt. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, sind die Fehlbeträge von den Mitgliedern des Krankenhausverbandes nach der Maßgabe des Absatzes 4 zu ersetzen (Betriebskostenumlage).
- (3) Der Krankenhausverband erhebt für Investitionen, die anderweitig nicht gedeckt sind (Zuschüsse, Darlehen und Eigenmittel) eine Investitionskostenumlage. Für Darlehen zur Investitionsfinanzierung erhebt der Krankenhausverband eine Tilgungsumlage.

Die Umlagen berechnen sich nach Maßgabe des Absatzes 4.

Abweichend hiervon gilt für die Betriebsstätte Hardheim folgende Regelung:
Die Tilgungsumlage für Darlehen, die bis zum 31.12.1999 aufgenommen worden sind, wird nach Maßgabe von Absatz 4 a) aufgebracht.
Ab dem 01.01.2000 wird die Umlage für Investitionen und neu aufgenommene Darlehen vollständig von der Gemeinde Hardheim getragen.

- (4) Die Umlageberechnung erfolgt
- a) für das **Krankenhaus und Wohnheim Hardheim**
 - durch die Gemeinde Hardheim zu 97 %
 - durch die Gemeinde Höpfingen zu 1 %
 - durch die Gemeinde Königheim zu 1 %
 - durch die Stadt Kulsheim zu 1 %
 - b) für das **Geriatrizentrum St. Josef Walldürn** durch die Stadt Walldürn zu 100 %.
- (5) Die Umlage ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und Zusendung der Bescheide fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit ist der Ausgleich in Höhe der anfallenden Betriebsmittelkreditzinsen zu verzinsen.

IV. Sonstiges

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Auflösung bedarf ferner der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf ferner der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 5 GKZ).
- (3) Wird der Verband aufgelöst, hat die Verbandsversammlung für die Abwicklung Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das vorhandene gemeinsame Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern des Zweckverbandes verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das Vermögen, so ist der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Maßstab umzulegen. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet Umlagen zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verband bestehenden Forderungen erforderlich ist.

Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- (5) Bei der Auflösung ist für das Personal des Zweckverbandes ein Sozialplan zu erstellen, dessen Kosten die Verbandsmitglieder übernehmen.
- (6) Die Verteilungsmaßstäbe für die Aufteilung der Kosten gemäß § 16 Abs. 4 und 5 sind in einer gesonderten Vereinbarung nach Zustimmung der Verbandsgemeinden von der Verbandsversammlung zu beschließen. Diese Vereinbarung ist ebenfalls bei Teilauflösung einer Einrichtung des Krankenhausverbandes anzuwenden.

§ 17 **Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 18 **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen beschlossen.

§ 19 **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Über den Austritt eines Verbandsmitgliedes beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf neben der Zustimmung des ausscheidenden Mitgliedes der Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder bedarf es nicht, falls der Austritt durch die Gemeinde Hardheim oder die Stadt Walldürn wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Umlagezahlung gemäß § 4 Abs. 4 erklärt wird.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 20 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den „Fränkischen Nachrichten“ und der „Rhein-Neckar-Zeitung“, jeweils in den Ausgaben Buchen und Tauberbischofsheim. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, am 06. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Bezirkskrankenhauses Hardheim vom 03. Dezember 1975 außer Kraft.

- Die 1. Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.1980 in Kraft.
- Die 2. Änderung der Verbandssatzung trat am 27.04.1986 in Kraft.
- Die 3. Änderung der Verbandssatzung trat am 25.10.1996 in Kraft.
- Die 4. Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2000 in Kraft.
- Die 5. Änderung der Verbandssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 6. Änderung der Verbandssatzung trat am 25.02.2002 in Kraft.
- Die 7. Änderung der Verbandssatzung trat am 23.12.2003 in Kraft.
- Die 8. Änderung der Verbandssatzung tritt am 18.04.2006 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Krankenhausverband Hardheim-Walldürn; Sitz: 74736 Hardheim, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 12.04.2006

Der Verbandsvorsitzende

Bgm. Heribert Fouquet